

Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss für eine sparsame und rationelle Energienutzung (ENVV)

vom 10. März 1992

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung des Bundesbeschlusses für eine sparsame und rationelle Energienutzung vom 14. Dezember 1990 (ENB)¹⁾ und der Verordnung über eine sparsame und rationelle Energienutzung vom 22. Januar 1992 (ENV)²⁾,

verordnet:

§ 1

¹ Das Baudepartement ist für die Erteilung der gemäss Art. 9-13 ENV erforderlichen Bewilligungen zuständig. Es kann die Zuständigkeit zur Erteilung von Bewilligungen für ortsfeste Elektroheizungen delegieren. Zuständigkeit

² Die Baubewilligungsbehörden vollziehen Art. 4 Abs. 1 und 2 ENB. Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 8 Abs. 3 ENV erteilt das Baudepartement.

§ 2

¹ Ist für eine bewilligungspflichtige Massnahme eine Baubewilligung des Gemeinderates erforderlich oder besteht ein enger Sachzusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren, hat der Gemeinderat das energierechtliche Gesuch bzw. die entsprechenden Unterlagen dem Baudepartement zu überweisen. Koordination mit
Baubewilligungs-
verfahren

² Die energierechtliche Bewilligung des Baudepartementes ist zusammen mit dem Baubewilligungsentscheid zu eröffnen.

Amtsblatt 1992, S. 333; Rechtsbuch 1964, Nr. 267.

§ 3

Verfahren

Die öffentlichen Energieversorgungsunternehmen leiten die nach ihren Bestimmungen genehmigten Anschlussgesuche an das Bau-departement weiter.

§ 4Anschlussbedin-
gungen für
Selbstversorger

Zuständige Behörde in Streitfällen (Art. 7 Abs. 5 ENB) ist der Re-gierungsrat.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾ und ist in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

1) SR 730.0.

2) SR 730.01.

3) In Kraft getreten am 20. März 1992 (Amtsblatt 1992, S. 333).